der physica ratio super Virgilium oder der Mythologie desselben Verfassers, die ich vorbereite, noch weiter zu begründen. Einstweilen wollen wir an Cicero's Ausspruch halten: Nos, qui sequimur probabilia, nec ultra id, quam quod verisimile occurrerit, progredi possumus, et refellere sine pertinacia, et refelli sine iracundia parati sumus.

Dr. Laur. Lersch.

Zur römischen Topographie.

In einer N. 28. und 29. der Zeitschrift für die Alterthumswiss. v. d. J. abgedruckten Recension des Herrn Prof. Preller über Abekens Mittelitalien, worin mein verstorbener Freund ziemlich kühl, überschwänglich dagegen Herr Dr. Henzen gelobt wird, findet sich Col. 222. folgende Stelle: „Unter anderm werden der ältesten Mauer „Roms Thürme gegeben, nach der Varronischen Stelle vom Circus V, „153 ed. Müller., welche Bunsen auf die Stadtmauer bezogen „hatte, eine Anwendung, gegen welche Becker mit Recht protestirt „hat. Ref. bemerkt beiläufig, daß jene Interpretation, wie manches „Andere in der Bunsenschen Topographie, in erster Instanz von „Niebuhr herstammt, in dessen Vorträgen über alte Geographie, „die Ref. neulich in einem von guter Hand nachgeschriebenen Hefte „nachzulesen Gelegenheit hatte, bei einer kurzen Topographie dieses „und andere Paradoxa vorkam." Ich muß zur Steuer der Wahrheit erklären, daß Bunsen ein Heft jener Vorträge im Sommer 1836 oder 37 durch mich zuerst zu sehen bekommen hat, es also im Jahr 1823 nicht benutzen konnte. Daß er übrigens Niebuhr Vieles verdankt, hat Bunsen Beschr. d. St. Rom Bd. I. S. IX. deutlich genug ausgesprochen, und es war somit die Bemerkung des Hrn. Preller, auch wenn sie keine Verdächtigung enthalten sollte, vollkommen überflüssig.

Wenn aber Hr. Preller der „ältesten Mauer" keine Thürme geben will, so rathe ich ihm, ehe er die Topographie weiter behandelt, den Livius zu lesen, welcher XXV. 7 erzählt, daß creati sunt quinqueviri muris turribusque reficiendis; und wenn er die Beckersche Ansicht über die Porta triumphalis theilt, den Cicero zu beherzigen, welcher ad Attic. VII. 7. schreibt: Itaque, si hoc imperium mihi molestum erit, utar ea porta, quam primam videro, folglich das Triumphalthor den übrigen Thoren der Stadtmauer völlig gleichstellt.

Da ich einmal Livius erwähne, so hole ich hier eine Bemerkung über XXXII. 26. nach, damit es nicht scheine, als habe ich bei der Widerlegung von Beckers falscher Annahme über die Lautumien (Röm. Top. in Leipz. S. 15.) eine für diese zeugende Stelle zu erörtern mich gescheut. Sie beweist nämlich gerade das Gegentheil von Hrn. Beckers Behauptung. Die karthagischen Geißeln hatte man in Rom und Latium in privato, die Kriegsgefangenen in publico carcere verwahrt. Da ihretwegen Besorgnisse entstanden, wurde für die latinischen Orte verordnet, ut et obsides in privato servarentur . . et captivi . . in nulla alia quam in carceris publici custodia essent. In Rom geschah Aehnliches, und wenn Livius sagt: vigiliae per vicos servatae, iussique circumire eas minores magistratus; so bezieht sich dieß auf die Geißeln, welche durch die vici zerstreut waren: auf die Kriegsgefangenen im Kerker, was folgt: et triumviri carceris lautumiarum intentiorem custodiam habere iussi. Carcer lautumiarum ist also nichts Anderes als carcer publicus im Gegensatz zu einer custodia privata. In einer solchen, einem carcer privatus, saß ohne Zweifel Jul. Sabinus bei M. Seneca Controv. 27. p. 300 Bip. und litt dort solchen Hunger, wie ἐν φυλακῇ ἀδέσμῳ Asinius Gallus (Dio Cass. LVIII. 3., Tac. Ann. VI. 23.), Drusus (Tac. ib.), Narcissus (Tac. Ann. XIII. 3), so daß er darum bat, in den Carcer publicus, die Lautumiä, gebracht zu werden.

Urlichs.